

Bundesverband für Straßenbeleuchtung, Masten und Infrastruktur e.V. (BVSMI)

Satzung

des

Bundesverbandes für Straßenbeleuchtung, Masten und Infrastruktur e.V. (BVSMI)

mit der Änderung vom 19.06.2013

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Bundesverband für Straßenbeleuchtung, Masten und Infrastruktur e.V. (BVSMI)

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin .

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Unterstützung der Mitglieder als Branchenverband auf gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Ebene, die Bedeutung und Notwendigkeit ihrer Leistungen in der Öffentlichkeit darzustellen und nachfolgende Schwerpunkte zu verfolgen :

1. Prüfen und Bewerten von Verfahren, Produkten und Dienstleistungen auf deren Nutzen und Nachhaltigkeit.
2. Auf Basis der Bewertung Erstellung verbindlicher Empfehlungen; Standards und Vorschriften.
3. Vertreten bzw. Verankern der Empfehlungen, Standards und Vorschriften Deutschland -und Europaweit, dazu wirkt er auch auf Gesetzgebungskörperschaften und andere administrativen Ebenen ein.
4. Vergabe eines Gütesiegels um auch dem Bürger Nutzen und Nachhaltigkeit der Verfahren, Produkte und Dienstleistungen deutlich zu machen.
5. Der Verband regt an, fördert und betreut Neuentwicklungen von Verfahren, Produkten und Dienstleistungen in seinem Tätigkeitsbereich sowie stellt Informationen darüber bereit.

6. Der Verband fördert die qualifizierte Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und aller interessierten Nichtmitgliedern, er forciert den Erfahrungsaustausch in der Branche und berät Verbandsmitglieder und Nichtmitglieder.
7. Der Verband ist im Rahmen seines Verbandszweckes berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
8. Der Verband ist parteipolitisch, gesellschaftspolitisch und konfessionell unabhängig.
9. Der Verband führt alle zur Förderung der obigen Punkte dienlichen Tätigkeiten durch.
10. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen . Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht .

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit Bezug zum Zweck des Verbandes werden. Sie erkennen die Ziele, den Zweck und die Satzung des Verbandes an. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit gleichzeitiger Empfehlung durch drei ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (3) Fördermitglieder, welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Verbandes identifizieren, können natürliche und juristische Personen nach Stellung eines schriftlichen Antrages werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Annahme.
- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verband und seine Mitglieder besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und nicht übertragbar.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf alle satzungsgemäßen Rechte und Leistungen des Verbandes, vorausgesetzt, der Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 der Satzung ist entrichtet. Gleichzeitig haben die Mitglieder die Verpflichtung, sich aktiv für die Ziele und Zwecke des Verbandes einzusetzen.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte. Alle Fördermitglieder haben die gleichen Rechte. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht und können in Verbandsämter gewählt werden und diese ausüben, bei juristischen Personen deren Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Einstellen des Gewerbebetriebes. Die Austritterklärung ist möglich mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, den Zweck und die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Bleibt trotz Mahnung ein Mitglied mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand, kann der sofortige Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden. Wird dem Ausschluss widersprochen, muss dies innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich eingehen. Er wird dann abschließend von der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung entschieden. Hier kann dem Antragsteller die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt werden.

(9) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Mitgliedern zu, wenn die Mitgliederversammlung Umlagen beschließt und diese von dem Mitglied nicht mitgetragen werden will.

§ 4 Finanzen

(1) Der Verband finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Der Jahresfinanzplan ist vom Vorstand zu erarbeiten.

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Beirat, Fachausschüsse und die Mitgliederversammlung.

(2) Regionalverbände können bei Bedarf auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen

- Der/die Bundesvorsitzende
- Der/die stellvertretende Bundesvorsitzende
- Der/die Bundesschatzmeister/in

Der /die Bundesvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, bei Abwesenheit geht diese auf den/die stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n über.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Beirat in Einzelwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährig mit einer vierzehntägigen Ladungsfrist statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch der/den Bundesvorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Bundesvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren vorher erklären. Alle gefassten Beschlüsse sind in Schriftform niederzulegen.
- (5) Entstehende Aufwendungen für die Arbeit der Vorstandsarbeit regelt die Finanzordnung.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Bundesgeschäftsführer/in bestellen mit gesonderten Vertrag nach § 30 BGB. Diese/r ist berechtigt an den Sitzungen des Präsidiums und des Beirates mit beratender Funktion teilzunehmen. Sie/Er leitet die Bundesgeschäftsstelle.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Vor der Fassung von Grundsatzbeschlüssen durch die übrigen Organe des Verbandes soll nach Möglichkeit der Beirat hierzu vorab gehört und seine Stellungnahme eingeholt werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der direkter Ansprechpartner/in ist und den Beirat gegenüber den übrigen Organen und einzelnen Mitgliedern vertritt.
- (4) Der Beirat tagt mindestens halbjährig oder bei Bedarf, mit schriftlicher Einladung unter zweiwöchiger Ladungsfrist durch die/den Vorsitzende/n. Die/der Bundesvorsitzende oder ihr/sein Vertreter haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Fachausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen können ständige oder zeitweise Fachausschüsse eingesetzt werden. Diese Fachausschüsse erhalten einen fest umrissenen Arbeitsbereich. Sie sollen aus einem/er Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit der angegebenen Zwecke und Gründe.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand und Beirat angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sind. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über

- Satzungsänderungen
- Aufgaben des Verbandes
- Mitgliedsbeiträgen
- Beteiligungen und Gründung von Gesellschaften
- Aufnahme und Vergabe von Darlehen
- An- und Verkauf von Grundbesitz

- Genehmigung der Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung und weiteren Ordnungen im Verbandsbereich
- Auflösung des Verbandes

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.

(7) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen, Anträge zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(8) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen und vom Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Verbandes

(1) Für den Beschluss zur Verbandsauflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (vier Wochen) in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der gemeinnützigen Organisation Deutsches Rotes Kreuz zu.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form bei Gründung des Verbandes am 29.11.2010 in Berlin beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder :

Name

Vorname

Unterschrift